IBAN AT44 1100 0005 2185 7300, BIC BKAUATWW
Handelsgericht Wien FN 127765s
DVR 0732010
UID-Nr.: ATU16311006
www.literar.at

VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

der

LITERAR-MECHANA

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

I Allgemein

1. AUFGABENBEREICHE

Aufgabe der Literar-Mechana ist es, die Rechte, die ihr Autor:innen, Rechtsnachfolger:innen und Verlagen (Bezugsberechtigte) durch Wahrnehmungsverträge eingeräumt haben, treuhändig wahrzunehmen.

Die Verteilungsbestimmungen beschreiben die Grundsätze, nach denen die Erträge, die aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen und der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen erzielt werden, an die Bezugsberechtigten verteilt werden.

Die Literar-Mechana ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Erträge kommen nach Abzug der Aufwendungen den Bezugsberechtigten vollständig zugute.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN (AUSZUG)

Das Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG) verpflichtet die Verwertungsgesellschaften in § 34 ihre Einnahmen nach festen Regeln, die ein willkürliches Vorgehen ausschließen, an ihre Bezugsberechtigten zu verteilen. In den Verteilungsregeln sind kulturell hochwertige Werke im Bereich der Aufführungs- und Senderechte nach Tunlichkeit höher zu bewerten als weniger hochwertige, Originalwerke höher als Bearbeitungen. Die Verteilung auf die einzelnen Bezugsberechtigten hat möglichst genau und nachvollziehbar zu geschehen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Verwertungsgesellschaften, denen Urheber und Verlage angehören, können bei der Verteilung Angehörige beider Gruppen unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat.“ Den Erläuterungen zum VerwGesG zufolge ist darunter die bisherige Verteilungspraxis im Bereich der Speichermedien- und Reprografievergütung zu verstehen.

Die Verwertungsgesellschaften, die Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend machen, haben gemäß § 33 Abs 2 VerwGesG sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus dieser Vergütung abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen.

Gemäß § 14 VerwGesG ist es Aufgabe der Mitgliederhauptversammlung (erstmals: der General-versammlung) die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung aufzustellen.

Verwertungsgesellschaften haben § 41 VerwGesG zufolge die Verteilung und die Ausschüttung an die Rechteinhaber/innen spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen, in dem die Einnahmen aus den Rechten und Ansprüchen eingezogen wurden. Beträge, die von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogen wurden, sind binnen sechs Monaten nach Einlangen bei der Literar-Mechana weiterzuleiten.

3. BESCHLUSS ÜBER VERTEILUNGSPLAN UND GELTUNGSDAUER

Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates der Literar-Mechana gehört die Ausarbeitung der Verteilungsbestimmungen auf Grund der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze.

Die Verteilungsbestimmungen gelten für unbestimmte Zeit und können vom Aufsichtsrat jederzeit ganz oder teilweise unter Beachtung des Kurienschutzes (Art 5 der Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Aufsichtsrates der Literar-Mechana) unter Berücksichtigung der von der Mitgliederhauptversammlung beschlossenen allgemeinen Grundsätze mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden.

4. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER VERTEILUNG

Die von der Mitgliederhauptversammlung (erstmals: der Generalversammlung) beschlossenen allgemeinen Grundsätze der Verteilung sind in § 14 des Gesellschaftsvertrags festgelegt. Danach hat der Aufsichtsrat bei der Ausarbeitung der Verteilungsbestimmungen die folgenden Bestimmungen zu beachten:

„Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Bezugsberechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenen Anteil vom Ertrag zu erhalten. Dort, wo sich die tatsächliche Nutzung mit vernünftigem Aufwand nicht feststellen lässt, werden durch Pauschalierungen oder repräsentative Erhebungen zum typischen Nutzerverhalten die Verteilungsgrundlagen geschaffen.

Rechteinhaber:innen abgeleiteter Rechte (Verlagen) steht gemäß den Verteilungsbestimmungen ein Anteil am Aufkommen aus der Wahrnehmungstätigkeit der Gesellschaft zu.

SKE-Abzüge: Da die Gesellschaft Ansprüche auf Speichermedienvergütung geltend macht, ist sie gemäß § 33 VerwGesG verpflichtet, für ihre Bezugsberechtigten sozialen und kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen (kurz SKE) zu schaffen und diesen 50% der Gesamteinnahmen aus diesen Vergütungen abzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskosten zuzuführen. Darüber hinaus können auch Teile anderer Aufkommenssparten der Gesellschaft diesen Einrichtungen zugewiesen werden. Leistungen aus den SKE haben diskriminierungsfrei zu erfolgen.

Im Übrigen wird das Aufkommen nach Abzug der Kosten nach dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Verteilungsplan [§ 8 (7) des Gesellschaftsvertrages] an die Bezugsberechtigten verteilt.

Die Verteilungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung können nur mit Wirkung für die Zukunft angefochten werden.“

5. BEZUGSBERECHTIGTE / MITGLIEDER AUSLÄNDISCHER GESELLSCHAFTEN

Bezugsberechtigte sind diejenigen Urheber:innen geschützter Sprachwerke oder deren Rechtsnachfolger:innen, die mit der Literar-Mechana einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben. Verlage sind physische Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Kapitalgesellschaften, denen aufgrund von Verlagsverträgen ein Anteil an den von der Literar-Mechana geltend gemachten Rechten und gesetzlichen Vergütungsansprüchen zusteht.

6. VERRECHNUNG AN DIE BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich getrennt an Urheber:innen und Verlage (mit Ausnahme von wortdramatischen Werken, die bei einem Bühnenverlag verlegt sind, siehe dazu Punkt II.1.1.4.).

An Bezugsberechtigte ausländischer Gesellschaften wird nach Maßgabe der Gegenseitigkeitsverträge abgerechnet.

7. BETEILIGUNG VON VERLAGEN

Ausschüttungen an Verlage können nach Maßgabe der folgenden Grundsätze nur erfolgen, wenn die entsprechenden Rechte und Vergütungsansprüche dem Verlag vertraglich eingeräumt sind.

Hat ein oder eine Autor:in einem Verlag im Verlagsvertrag Rechte an einem Werk eingeräumt, so ist der Verlag in Bezug auf diese Rechte an den Erlösen aus den von der Literar-Mechana geltend gemachten gesetzlichen Vergütungsansprüchen angemessen zu beteiligen, es sei denn die Parteien haben bei der Einräumung des Rechts die Beteiligung des Verlags an der Vergütung ausgeschlossen.

Wenn sich die Beteiligung des Verlags an der Ausschüttung auf Grund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen für das jeweilige Werk nachträglich als unrichtig erweist, insbesondere, weil sich erweist, dass der oder die Autor:in bei der Einräumung des Rechts die Beteiligung des Verlags an der Vergütung ausgeschlossen hat, ist der Verlag verpflichtet, die Literar-Mechana von Ansprüchen der jeweiligen Autor:innen frei zu halten, sie schad- und klaglos zu halten und die Rückzahlung an die Literar-Mechana binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung zu leisten.

8. VERTEILUNGSSCHLÜSSEL

Eine Abänderung der in diesen Verteilungsbestimmungen enthaltenen Verteilungsschlüssel zwischen den Berechtigten am jeweiligen Werk ist nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen in den einzelnen Verrechnungssparten zulässig.

9. VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Literar-Mechana verjähren gemäß § 90 UrhG ohne Rücksicht auf die Kenntnis der Bezugsberechtigten von den die Zahlungspflicht begründenden Tatsachen in drei Jahren.

10. ERSTMALIGE ABRECHNUNG NACH BEITRITT

Die Inlandstantiemen aus den letzten drei Abrechnungsperioden, die dem Beitrittsjahr vorausgehen, werden verrechnet, es sei denn, der oder die Bezugsberechtigte hat bis zu seinem oder ihrem Beitritt zur Literar-Mechana einer ausländischen Verwertungsgesellschaft angehört, mit der ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht.

Die hierfür voraussichtlich erforderlichen Beträge werden drei Jahre lang reserviert. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden die nicht in Anspruch genommenen Mittel der Nettoverteilungssumme des nächstfolgenden Abrechnungsjahres zugeschlagen.

11. FRISTEN FÜR DIE VERTEILUNG UND AUSSCHÜTTUNG

Die Verteilung und die Ausschüttung erfolgen gemäß § 34 Abs 3 VerwGesG spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Einnahmen eingezogen worden sind.

Eingänge von ausländischen Gesellschaften werden zum nächsten Abrechnungstermin, längstens aber binnen sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Abrechnung und Zahlung bei der Literar-Mechana, an die Bezugsberechtigten weitergeleitet.

Diese Fristen verlängern sich entsprechend, wenn nach diesen Verteilungsbestimmungen erforderliche Meldungen für die Verteilung und Ausschüttung ausständig sind, wenn die Berechtigten am Werk unklar oder strittig sind oder sonstige objektive Hindernisse für die fristgerechte Verteilung und Ausschüttung vorliegen.

12. AUSSCHÜTTUNGSTERMINE

Verrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Ausschüttung der Tantiemen wird jeweils am Ende des Monats Juni des folgenden Jahres durchgeführt (Hauptabrechnung); eine zweite Abrechnung erfolgt in Form einer Nachverrechnung im Dezember.

13. VERTEILUNGSSUMMEN

Die an die Bezugsberechtigten zu verteilende Summe wird für jedes Geschäftsjahr und für jede Sparte neu gebildet. Sie ergibt sich aus der Differenz zwischen den Erträgen in der jeweiligen Verrechnungssparte (zuzüglich der durch Auflösung von Rückstellungen freigewordenen Beträge) und den hierfür entstandenen Verwaltungskosten (Kosten der Einhebung, Erfassung, Dokumentation und Verteilung) sowie nach Maßgabe der von der Mitgliederhauptversammlung und vom Aufsichtsrat oder gesetzlich festgelegten Abzüge zu Gunsten der sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen.

14. RÜCKSTELLUNGEN

Für die Nachverrechnungen, für nicht fristgerecht geltend gemachte Ansprüche und für ungeklärte Fälle (insbes. Rechtsnachfolgen) werden Rückstellungen gebildet.

15. UNVERTEILBARE GELDER

Die Literar-Mechana überprüft gemäß § 35 VerwGesG alle verfügbaren Aufzeichnungen und Datenbanken und unternimmt alles, was gemessen an der Höhe der Ausschüttungsbeträge zumutbar und verhältnismäßig ist, um die Bezugsberechtigten und Rechteinhaber/innen, die anderen Verwertungsgesellschaften angehören, auszuforschen oder ausfindig zu machen.

Bleiben die Schritte erfolglos, teilt die Literar-Mechana binnen drei Monaten nach Ablauf der in Punkt I.11 angeführten Fristen die Angaben über die Werke der betroffenen Rechteinhaber:innen, sofern sie verfügbar sind, auf die jeweils geeignet erscheinende Weise den Bezugsberechtigten, den Gesellschaftern und allen Verwertungsgesellschaften, mit denen Gegenseitigkeitsverträge bestehen, sofern jene die entsprechenden Rechte wahrnehmen, mit.

Bleiben auch diese Schritte ohne Erfolg, veröffentlicht die Literar-Mechana die Angaben auf ihrer Webseite. Können die Bezugsberechtigten oder Rechteinhaber:innen, die anderen Verwertungsgesellschaften angehören, auf diese Weise nicht ausfindig gemacht werden, gelten diese Beträge als nicht verteilbar.

Nach abgelaufener Verjährungsfrist werden die unverteilten Beträge der Nettoverteilungssumme zugeschlagen.

16. SPESEN

Als Spesen werden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Alle Kosten, die sich nicht eindeutig zuweisen lassen, werden proportional zu den Erlösen aller Verrechnungssparten verteilt. Für die Weiterleitung der Auslandserträge wird der halbe Kostensatz pauschaliert verrechnet.

Der Spesenminderung dienen Zinserträge und Kostenersätze (sonstige Erträge), die die Literar-Mechana aufgrund von Dienstleistungen für andere Verwertungsgesellschaften erhält.

17. RECHTE UND GESETZLICHE VERGÜTUNGSANSPRÜCHE

Die Literar-Mechana nimmt derzeit folgende ausschließliche Rechte und gesetzliche Vergütungsansprüche wahr.

Ausschließliche Rechte sind Verbotsrechte in den folgenden Abrechnungssparten

- Vervielfältigung und Verbreitung auf Ton, Bild- oder Bildtonträgern,
- Öffentlicher Vortrag,
- Öffentliche Wiedergabe in Gaststätten, Hotels,...
- Weitersendung mit Hilfe von Leitungen und Mobilfunknetzen (Kabelfernseh-, Mobil-TV und IP-TV-Entgelt)
- Senderechte an nicht-dramatischen Sprachwerken (ausgenommen Österreich)
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts, für Prüfungsaufgaben und für den Kirchengebrauch (Schulbuchentgelt, Prüfungsgebrauch)

Gesetzliche Vergütungsansprüche sind die Ansprüche auf angemessene Vergütung in den folgenden Abrechnungssparten

- Speichermedienvergütung,
- Reprographievergütung,
- Bibliothekstantieme,
- Öffentliche Wiedergabe in Schulen, Bibliotheken und Beherbergungsbetrieben,
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung zu Gunsten von Menschen mit Behinderung,
- Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen.

18. LEITLINIEN FÜR DEN UMGANG MIT KI

Bei der Verteilung werden ausschließlich Werke berücksichtigt, die im Sinn des Urheberrechtsgesetzes als eigentümliche, geistige Schöpfungen gelten. Texte, die ausschließlich mittels Künstlicher Intelligenz (KI) erstellt wurden, werden bei der Verteilung nicht berücksichtigt.

Der auf das angemeldete Werk entfallende Anteil, der mittels KI erstellt wurde (zB im Fall einer KI-Übersetzung), wird nicht verrechnet oder von der Verrechnung in Abzug gebracht.

Der oder die Autor:in versichert bei der Werkmeldung, dass das Werk von ihm oder ihr selbst geschaffen worden ist. Sollte der oder die Autor:in bei der Werkschöpfung KI eingesetzt haben (zB auf ein KI-Sprachmodell), wird versichert, dass er oder sie maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis genommen hat, und daher eine eigentümliche, geistige Schöpfung im Sinn des Urheberechtsgesetzes vorliegt.

Der Verlag bestätigt bei der Werkmeldung, dass ihm keine Anhaltspunkte bekannt sind, die darauf hindeuten, dass kein von einem oder einer menschlichen Urheber:in stammendes Ergebnis vorliegt.

19. UNRICHTIGE ANGABEN

Die Autor:innen und Verlage, die bei der Literar-Mechana bezugsberechtigt sind, geben der Literar-Mechana ein vollständiges Verzeichnis ihrer Werke bekannt und ergänzen dieses fortlaufend.

Die Bezugsberechtigten haften für den Schaden, der auf ein unvollständiges, fehlerhaftes oder auf unrichtige Angaben des Bezugsberechtigten zurückgeht.

20. INFORMATIONEN AN DIE BEZUGSBERECHTIGEN

Gemäß § 41 VerwGesG enthalten die jährlichen Abrechnungen die Kontaktdaten des oder der Bezugsberechtigten, die dem oder der Bezugsberechtigten zugewiesenen Einnahmen und die an ihn oder sie ausgeschütteten Beträge, die nach Rechtekategorien und Nutzungsarten aufzuschlüsseln sind, ferner den Zeitraum der abrechnungsgegenständlichen Nutzungen und die auf die Einnahmen entfallenden Abzüge aufgeschlüsselt nach Abzügen für Verwaltungskosten, SKE und sonstige Zwecke.

II Die einzelnen Verteilungssparten

DIE LITERAR-MECHANA RECHNET IN DEN FOLGENDEN BEREICHEN AB:

1. **Hörfunk und Fernsehen**
   - öffentliche Wiedergabe bühnenmäßiger Hörfunk- oder Fernsehsendungen (große Rechte)
   - öffentliche Wiedergabe anderer Hörfunk- oder Fernsehsendungen von Sprachwerken (kleine Rechte)
   - große und kleine mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte
   - Speichermedienvergütung (SMV)
   - Öffentliche Wiedergabe in Schulen
   - Kabelentgelt
2. **Tonträger-/ Bildtonträgerlizenzen**
3. **Schulbuchvergütung/ Schulbuchentgelt**
4. **Nutzung durch Menschen mit Behinderungen**
5. **Reprographievergütung**
6. **Öffentlicher Vortrag**
7. **Bibliothekstantieme**

1. HÖRFUNK UND FERNSEHEN

1.1. Wortdramatische Werke (große Rechte) – nicht-dramatische Werke (kleine Rechte)

Unter wortdramatischen Werken (große Rechte) sind bühnenmäßig aufgeführte Werke zu verstehen. Folgende Kategorien von Werken gelten etwa als „großes Recht“: Bühnenaufführung, Hörspiel, Fernsehfilm, Kabarett und Sketch, vorbestehendes Werk (Vorlage, Drehbuch) für Fernseh- bzw. Kinofilm.

Unter nicht-dramatischen Werken (kleine Rechte) sind alle sonstigen, nicht wortdramatischen Werke zu verstehen, wie literarische sowie sämtliche anderen Werke, soweit es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung auf dem Gebiet der Sprachwerke handelt.

Folgende Kategorien von Werken gelten etwa als „kleines Recht“: Erzählung, Feuilleton, Essay, gelesener Roman, Lyrik, Kommentar, Reportage, Bericht, Conference.

1.2. Einreichen der Sendemeldungen

Die sich auf das jeweilige Abrechnungsjahr beziehenden Unterlagen sind bei Inlandssendungen bis zum 31. März, bei Auslandssendungen bis zum 15. Jänner des Folgejahres einzureichen. Später einlangende Meldungen können erst in der Nachverrechnung (Einlangen bis 30. September) oder in der darauffolgenden Hauptabrechnung (Einlangen nach dem 3. November bis zum 31. März des zweiten Folgejahres) berücksichtigt werden.

1.3. Ermittlung der Berechtigten – Anfragekarten

Bei Werken mit einer Bewertung 60 und darüber ermittelt die Literar-Mechana durch Übersendung von Anfragekarten an die Bezugsberechtigten die zwischen den Berechtigten vereinbarten prozentuellen Beteiligungen. Die Anfragekarten enthalten einen Verteilungsvorschlag gemäß Punkt II. 1.1.10. dieser Verteilungsbestimmungen.

Dieser bzw. ein korrigierter Verteilungsschlüssel gilt, wenn die Anfragekarte binnen zwei Wochen unterschrieben zurückgesendet wird, anderenfalls verteilt die Literar-Mechana nach Maßgabe ihres Verteilungsplans gemäß II. 1.1.10.

Im Fall von widersprüchlichen Angaben werden die Werke bis zur Klärung von der Verteilung zurückgestellt.

1.4. Wortdramatische Werke

Auch bei wortdramatischen Werken wird grundsätzlich getrennt abgerechnet, jedoch kann der Verlag gegen Abgabe einer „Garantieerklärung für Bühnenverlage" auch die Tantiemen von Autor:innen von Literar-Mechana-Bezugsberechtigten und solchen ausländischer Gesellschaften beanspruchen.

Der Bühnenverlag rechnet entsprechend dem individuellen Bühnenverlagsvertrag ab und stellt die Literar-Mechana von Ansprüchen aller am Werk beteiligten Autor:innen, für die er die Verrechnung und Ausschüttung erhalten und entgegengenommen hat, frei und hält sie insofern schad- und klaglos.

Wird der Anteil eines bezugsberechtigten Autors oder Autorin an einen Bühnenverlag abgerechnet, wird er oder sie über die erfolgte Abrechnung informiert.

Wortdramatische Werke werden grundsätzlich auch zu 100% an einen Verlag abgerechnet, der Bezugsberechtigter einer anderen Verwertungsgesellschaft ist. Ist jedoch ein Berechtigter am Werk Bezugsberechtigter der Literar-Mechana, erfolgt die Auszahlung seines oder ihres Anteils direkt an ihn oder sie, es sei denn, er oder sie stimmt der Auszahlung an den Verlag zu.

1.5. Abrechnungsbereiche

Die Abrechnungen erfolgen gesondert für die Bereiche

Hörfunk: Sendungen des ORF, Agora, FM4, weitere Sender nach Maßgabe einer Mindestreichweite und eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates

Fernsehen: ORF 1, ORF 2, 3-Sat, ORF 3, AT-V, Servus TV, Puls 4, Sixx Austria (bis einschließlich 2025), ORF Sport +, ORF Kids Online (ab 2026) sowie weitere Sender nach Maßgabe einer Mindestreichweite und eines gesonderten Beschlusses des Aufsichtsrates

1.6. Errechnung des Abrechnungsbetrages

Im Übrigen werden die an die Bezugsberechtigten zu verteilenden Beträge nach Maßgabe

- der Sendedauer in Minuten,
- der Bewertung der Werkkategorie,
- der Reichweite des Senders und
- des Anteils am Werk in Prozent

laut den folgenden Bestimmungen verteilt.

Abrechnungsformel

Abrechnungsbasis ist die Sendedauer des Textes. Sie wird mit der Bewertung der Werkkategorie, dem Zeitfaktor (nur Fernsehen) und Abrechnungsfaktor und dem eigenen Anteil am Werk in Prozent multipliziert. Das Ergebnis ergibt die Punktesumme.

Zum Auszahlungsbetrag pro Werk gelangt man durch die Multiplikation der Punktesumme mit dem Punktwert, der durch den Aufsichtsrat jedes Jahr neu festgesetzt wird.

1.7. Bewertung der Werkkategorie Literatur und mediale Kunstformen

100 Punkte	Hörspiel/Fernsehfilm/Theaterstück/Kabarett/Sketch
	Erzählung/gelesener Roman
	Lyrik (doppelte Zeitbewertung)
	Vorbestehendes Werk (Vorlage, Drehbuch) für Kinofilm

60 Punkte	Hörspiel/Fernsehfilm/Erzählung/Lyrik/Kabarett/Sketch in Kinder- und Schulprogrammen
	gespielte Szenen in Dokumentation
	Hörspiel in Serie, Fernsehserie
	Erzählung/Feuilleton/Essay in Serie

1.7.2. Information und mediale Unterhaltung

40 Punkte	Kabarett/Sketch in Serie, gespielte Szenen in Dokumentationen oder in Serien
	Comedy
	Dokumentation über 25 Minuten, Feature, Kritik, Rezension, Conference
20 Punkte	Sketch in Kinderprogrammen, sofern es sich nicht um eine mediale Kunstform handelt, Comedy in Serie
	Schulfunk und -fernsehen; Manuskript für Kindersendungen; Dokumentation bis 25 Minuten, Fernsehreportage und Feature ab 15 Minuten
10 Punkte	Einzelbeitrag zur aktuellen Informationssendung (Kommentar, Bericht, Reportage und Interview), Doku-Soap
5 Punkte	Live-Reportage, Moderation, Audiodeskriptionen, Sport

1.8. Abrechnungsfaktoren

1.8.1. Hörfunk- und Fernsehsendungen

Bei der Berechnung wird grundsätzlich von einer bundesweiten Sendung ausgegangen. Für diese gilt der Abrechnungsfaktor 1.

Für Sendungen, die nur in einem Teil des Bundesgebietes ausgestrahlt werden, gilt ein Regionalfaktor (mit der Obergrenze 1).

Parallelsendungen im Inland werden als eine einzige Sendung verrechnet.

1.8.2. Hörfunk

je Bundesland	Abrechnungsfaktor 0,5
Ö1, FM4, Ö3	Abrechnungsfaktor 1
AGORA	Abrechnungsfaktor 0,1

1.8.3. Fernsehen

je Bundesland	Abrechnungsfaktor 0,1
ORF 1, ORF 2, 3 SAT	Abrechnungsfaktor 1
ORF 3	Abrechnungsfaktor 0,2
ATV, Servus TV, Puls 4, Sixx Austria (bis einschließlich 2025), ORF Sport +, ORF Kids Online (ab 2026)	Abrechnungsfaktor 0,1

1.8.4. Fernsehsendungen

Für Fernsehsendungen gelten abhängig von der Bewertung des Werks und Sendebeginn die folgenden Faktoren:

Werke mit Bewertung 100 und Sendebeginn zwischen	
19:30 und 0:29	Zeitfaktor 1,5
0:30 und 16:59	Zeitfaktor 0,5
17:00 und 19:29	Zeitfaktor 1

Werke mit Bewertung 60, 40 und 20 und Sendebeginn zwischen (ab 2026)	
00:30 und 16:59	Zeitfaktor 0,5
17:00 und 00:29	Zeitfaktor 1

Werke mit Bewertung 5 und 10 (ab 2026)	
einheitlich	Zeitfaktor 0,5

1.8.5. Wiederholungen im Fernsehen

Ein- und mehrmalige Wiederholungen innerhalb von sieben aufeinander folgenden Tagen erhalten einen einmaligen Zuschlag von 40%. ORF 1 und ORF 2 gelten hierbei als ein Programm.

1.8.6. Wiederholungen im Hörfunk

Wiederholungen am selben Tag werden nicht verrechnet. Wiederholungen am nächsten Tag werden wie Erstsendungen behandelt.

1.8.7. 3 SAT

Sendungen des Programms 3Sat werden nur dann abgerechnet, wenn sie vom ORF oder gemeinschaftlich mit ARD/SRF oder ZDF eingespielt werden.

1.8.8. Vorlagen und Drehbücher zu Kinofilmen

Die Abrechnung von Vorlagen und Drehbüchern zu Kinofilmen erfolgt lediglich in den Sparten Speichermedienvergütung und Kabelentgelt.

Unter Kinofilmen sind solche Filme zu verstehen, welche vorwiegend oder ausschließlich zur Vorführung in Kinos bestimmt sind.

1.9. Nicht verrechenbare Inhalte

Nicht verrechnet werden: An- und Absagen, Trailer, Kurznachrichten, Verlautbarungen, politische Reden, Ausschnitte aus Werken kraft freier Werknutzung gemäß § 42c UrhG für aktuelle Berichterstattung bis zu einer Dauer von drei Minuten, Beiträge unter einer Minute in Informationssendungen und Beiträge im Teletext.

1.10. Verteilungsschlüssel

Der Autor:innen- und Verlagsanteil wird nach einheitlichen Bedingungen abgerechnet.

Sind mehrere Bezugsberechtigte an einem Werk beteiligt, so erfolgt durch den Verteilungsschlüssel der jeweiligen Verrechnungssparte eine prozentuelle Aufteilung der Punktezahl.

Werden Stoffrechte in Anspruch genommen, so entfallen auf die Berechtigten im Original bis zu 60%, wobei auf Charaktere und Motive 10% und auf die Idee zum Film 5% entfallen können.

Für Hörfunk- und Fernsehbearbeitungen werden 10%, für Dramatisierungen werden 20% verrechnet.

Dokumentationen**:** für den Sprechertext werden 50% verrechnet.

Sind an einem Werk **zwei Übersetzer:innen** beteiligt (Roh- und Synchronübersetzer:innen), so wird der Übersetzer:innenanteil zwischen ihnen hälftig geteilt. Für das Verfassen von Untertiteln oder anteiligen Synchronrückübersetzungen werden 50% des Übersetzer:innenanteils verrechnet.

Die im Folgenden angegebenen Prozentsätze finden dann Anwendung, wenn nicht übereinstimmend von allen Bezugsberechtigten eine **andere Aufteilung** angegeben wird.

Es gelten die folgenden Abkürzungen:

A=Autor:in
B=Bearbeiter:in
D=Dramatiseur:in
MR=Mechanisches Recht
KA=Kabelentgelt
V=Verlag
Ü=Übersetzer:in
ÖW=Öffentliche Wiedergabe
SMV=Speichermedienvergütung

Geschützte Werke (große und kleine Rechte)

MECHANISCHES RECHT / SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG

	verlegt	nicht verlegt
A	50	100
V	50	-
A	40	85
B	10	15
V	50	-
A	37,5	75
Ü	12,5	25
V	50	-
A	30	60
B	7,5	15
Ü	12,5	25
V	50	-

Geschützte Werke (große Rechte)

ÖFFENTLICHE WIEDERGABE / KABELENTGELT

	verlegt	nicht verlegt
A	70	100
V	30	-
A	56	85
B	14	15
V	30	-
A	52	75
Ü	18	25
V	30	-
A	42	60
B	10	15
Ü	18	25
V	30	-

Teilgeschütze Werke – Originalautor frei (große und kleine Rechte)

MECHANISCHES RECHT / SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG

	verlegt	nicht verlegt
B	15	30
V	50	-
Ü	25	50
V	50	-
D	25	50
V	50	-
Ü	25	50
D	25	50
V	50	-
B	15	30
D	25	50
V	50	-
Ü	25	50
B	10	20
D	15	30
V	50	-

Teilgeschütze Werke – Originalautor frei (große Rechte)

ÖFFENTLICHE WIEDERGABE / KABELENTGELT

	verlegt	nicht verlegt
B	21	30
V	30	-
Ü	35	50
V	30	-
D	35	50
V	30	-
Ü	35	50
D	35	50
V	30	-
B	21	30
D	35	50
V	30	-
Ü	35	50
B	14	20
D	21	30
V	30	-

Geschütze Werke (kleine Rechte)

ÖFFENTLICHE WIEDERGABE / KABELENTGELT

	verlegt	nicht verlegt
A	60	100
V	40	-

A	51	85
B	9	15
V	40	-

A	45	75
Ü	15	25
V	40	-

A	36	60
B	9	15
Ü	15	25
V	40	-

Teilgeschütze Werke (kleine Rechte)

ÖFFENTLICHE WIEDERGABE / KABELENTGELT

	verlegt	nicht verlegt
B	30	50
V	40	-

Ü	30	50
B	30	50
V	40	-

Ü	60	100
V	40	-

1.11. Verrechnungssparten Hörfunk/Fernsehen

1.11.1. Öffentliche Wiedergabe [wortdramatische Hörfunk- oder Fernsehsendungen (große Rechte) und andere nicht-dramatische Hörfunk- oder Fernsehsendungen (kleine Rechte)]

Die Literar-Mechana verteilt die Erträge in der Sparte öffentliche Wiedergabe (Zweitwiedergabe in Gaststätten, Hotels etc.) aufgrund der ihr von den Fernsehanstalten vertragsgemäß laufend übersandten, nach Sekunden gestoppten Sprecherzeiten und Ablauflisten, aufgrund von Recherchen in einschlägigen Programmzeitschriften und unter Zuhilfenahme von digitalisierten Programmdatenbanken.

Die von Autor:innen und Verlagen an die Literar-Mechana auf ausgegebenen Formblättern übersandten Sendemeldungen dienen der Ergänzung und Kontrolle.

1.11.2. Mechanische Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (große und kleine Rechte)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte der mechanischen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte (Einräumung der Werknutzungsbewilligung an Fernsehanstalten, Werke aus dem Repertoire der Literar-Mechana auf Ton-, Bild- und Bildtonträgern für Zwecke seiner eigenen Sendungen zu vervielfältigen) nach Maßgabe der bestehenden Verträge mit den jeweiligen Fernsehanstalten aufgrund der ihr von den Fernsehanstalten vertragsgemäß laufend übersandten, nach Sekunden gestoppten Sprecherzeiten.

Live-Sendungen (ab 2026), die zeitgleich oder zeitversetzt von den Fernsehanstalten (zB über Mediatheken) öffentlich zur Verfügung gestellt werden, werden wie Aufzeichnungen behandelt (ausgenommen Kinofilm).

1.11.3. Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG – Vergütungsansprüche für die private Überspielung

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte „Speichermedienvergütung" nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Abrechnung „mechanische Rechte" erzielt worden ist.

Live-Sendungen werden nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Sparte „Öffentliche Wiedergabe" erzielt worden sind, abgerechnet.

1.11.4. Kabelentgelt gemäß § 59a UrhG

Die zur Verfügung stehende Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Abrechnung „Öffentliche Wiedergabe" erzielt worden ist, verteilt.

1.11.5. Öffentliche Wiedergabe in Schulen gemäß § 56c UrhG

Die Literar-Mechana verteilt die Erträge in der Sparte öffentliche Wiedergabe in Schulen nach Maßgabe der Punktezahl, die in der Abrechnungssparte „Öffentliche Wiedergabe" erzielt worden sind.

Eine Verrechnung erfolgt bei Fernsehsendungen mit der Bewertung 40 und darüber.

1.11.6. Non-lineare Dienste (netzwerkseitige Aufzeichnungen von Kabel-TV-Sendungen / zeitversetze Wiedergabe / Replay Angebote)

Die zur Verfügung stehende Verteilungssumme wird wie die Verrechnungssparte Öffentliche Wiedergabe [wortdramatische Hörfunk- oder Fernsehsendungen (große Rechte) und andere nicht-dramatische Hörfunk- oder Fernsehsendungen (kleine Rechte); Punkt 1.11.1 der Verteilungsbestimmungen] verteilt.

2. TONTRÄGER- UND BILDTONTRÄGERLIZENZEN

Die Literar-Mechana vergibt Lizenzen nur im Einzelfall und nach Rücksprache mit dem Bezugsberechtigten, ausgenommen wenn ein Rundfunkveranstalter der Produzent ist.

Der auf das jeweilige Werk entfallende Eurobetrag ergibt sich aus dem Verhältnis der Aufführungsdauer dieses Werkes zur Gesamtspielzeit des Ton- bzw. Bildtonträgers, die der Produzent der Literar-Mechana meldet.

Die Verteilung erfolgt auf Basis der unter Punkt II.1.1.10. aufgelisteten Verteilungsschlüssel, der auf Wunsch des Bezugsberechtigten abgeändert werden kann.

Dem auf Tonträger bzw auf DVDs entfallenden Abrechnungsbetrag werden einheitlich 10% an Speichermedienvergütung zugeschlagen.

3. SCHULBUCH GEMÄSS § 45 IVM § 59C URHG

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte Schulbuch aufgrund der jährlichen Meldungen der Schulbuchverlage.

Die Meldung der Schulbuchverlage enthält die Angaben über Autor:innen, die Gesamtanzahl der Buchseiten, die Anzahl der abzurechnenden Seiten, den Ladenpreis, den Vergütungsprozentsatz des Autor:innenhonorars, den Verkaufspreis des Schulbuches und die Anzahl der verkauften Exemplare.

Die Verteilung erfolgt auf Basis des unter Punkt II.1.1.10. aufgelisteten Verteilungsschlüssels.

4. MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN GEMÄSS § 42D URHG

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte Menschen mit Behinderungen aufgrund der jährlichen Meldungen der Hörbüchereien.

Die Meldungen der Hörbüchereien enthalten Werktitel, Autor:innen, Verlag und die Anzahl der angefertigten Vervielfältigungsstücke.

5. REPROGRAPHIE UND SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG GEMÄSS §§ 42, 42B ABS 1 UND 2 UND 42A URHG

Die Literar-Mechana nimmt die Ausschüttung in der Abrechnungssparte Reprographie (Geräte- und Betreibervergütung gemäß § 42b Abs. 2 lit.1 und 2 UrhG) und Speichermedienvergütung gemäß § 42b Abs 1 UrhG in folgenden Bereichen vor:

- Wissenschaftliche Fach- und Sachbücher, Studienliteratur
- Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften
- Beiträge in wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern
- Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule
- Belletristische Werke
- Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien
- Tages- und Wochenzeitungen
- Publikumszeitschriften/Magazine
- Bühnenwerke
- Weblogs, vergleichbare journalistisch oder literarisch aufbereitete Online-Journale

Die Erträge dieser beiden Ertragssparten werden nach Maßgabe repräsentativer Untersuchungen dem jeweiligen Verrechnungsbereich zugeführt.

Von den Gesamterträgen aus der Speichermedienvergütung werden pauschal 25% der Abrechnung für stehende Texte zugeschlagen.

Der Autor:innen- und Verlagsanteil wird nach einheitlichen Kriterien abgerechnet (ausgenommen Zeitungen, Illustrierte, Tages- und Wochenzeitschriften, Publikumszeitschriften).

Für die Beteiligung von Verlagen gilt Punkt I.7. der Verteilungsbestimmungen (Allgemeine Bestimmungen) unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen.

Die Aufteilung zwischen Autor:innen und Verlagen erfolgt im folgenden Verhältnis:

Wissenschaftliche Fach- und Sachbücher, Beiträge in wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern, Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften, Magazine, Bühnenwerke, Schulbücher, Studienliteratur, Skripten	
Autor:innen	50
Verlage	50

Belletristische Werke	
Autor:innen	70
Verlage	30

Die Verteilungssumme wird dazu nach den vorstehenden Prozentsätzen in den jeweiligen Sparten in einen Autor:innen- und Verlagstopf geteilt. Innerhalb dieser Töpfe und Sparten werden eigene Punktwerte gebildet. Unverteilbare Gelder werden nach Ablauf von drei Jahren den entsprechenden Töpfen (Autor:innen bzw. Verlage) zugeschlagen.

5.1 Wissenschaftliche Fach- und Sachbücher, Studienliteratur und Beitrage in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern („Repro + SMV Fachbücher (Ö)“)

5.1.1 Autor:innen melden der Literar-Mechana ihre wissenschaftlichen Fach- und Sachbücher und Studienliteratur (im Folgenden: Bücher) sowie ihre Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Fach- und Sachbüchern sowie Loseblattwerken (im Folgenden: Beiträge) ab dem 1. September des Erscheinungsjahres. Meldefähig sind Druckwerke, Offline-Ausgaben (CD-ROM, DVD) und Online-Versionen (E-Books, E-Journals, Open-Access-Publikationen).

5.1.2 Ist bei der Einräumung der Rechte im Verlagsvertrag die Beteiligung des Verlags an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausgeschlossen worden, hat der Autor oder die Autorin dies bei der Meldung bekannt zu geben.

5.1.3 Der Verlag meldet jedes Jahr unmittelbar nach dem Erscheinen (im Jahr 2022: ab 1.7.2022), spätestens jedoch bis zum 15.12. die Bücher, die im laufenden Jahr erschienen sind, sowie spätestens bis zum 28.2. des Folgejahres die wissenschaftlichen und Fachzeitschriften sowie Loseblattwerke, unter Angabe des Titels, der Anzahl der Autor:innen, der Gesamtseitenanzahl, der Erscheinungsform (Druckfassung/Online/Offline) und der durchschnittlichen Anschlagsanzahl pro Druckseite sowie die von ihm verwendeten ISBN bzw. ISSN.

5.1.4 Der Verlag erklärt zugleich im Sinn des Punktes I.7 der Verteilungsbestimmungen (Allgemeine Bestimmungen) jedes Jahr gegenüber der Literar-Mechana, dass in Bezug auf die von ihm gemeldeten Publikationen die Beteiligung des Verlags nicht ausgeschlossen worden ist bzw. für welche dies gegebenenfalls erfolgt ist. Zudem erklärt der Verlag, dass er zur Rückerstattung bereit ist, wenn es sich nachträglich erweist, dass er für das jeweilige Werk zur Geltendmachung des Verlagsanteils nicht berechtigt gewesen ist („Garantieerklärung des Verlags“).

5.1.5 Stimmt die Erklärung des Autors oder der Autorin über den Ausschluss der Rechtseinräumung an den Verlag jedoch nicht mit den Angaben des Verlags gemäß 5.1.4 überein, werden Autor:in und Verlag von dem Konfliktfall informiert. Das Werk wird bis zum Vorliegen einer übereinstimmenden Rückmeldung gesperrt. Kann durch Vorlage des Verlagsvertrages nicht binnen einer Frist von zwei Wochen zweifelsfrei belegt werden, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche von der Rechtsübertragung an den Verlag ausgeschlossen worden sind, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den Autor oder die Autorin als auch den Verlag. Diese Regelung gilt für Konfliktfälle bei Büchern (Monografien) generell sowie für Beiträge ab einem Schwellenwert von 40 Normseiten.

5.1.6 Verlage erhalten eine Abrechnung, wenn eine Meldung vorliegt, die Beteiligung des Verlags nicht ausgeschlossen worden ist und alle übrigen Voraussetzungen, die für die Verrechnung an Autor:innen gelten, erfüllt sind.

5.1.7 Liegt keine Meldung eines Autors oder einer Autorin vor, ist in Bezug auf den Ausschluss der Beteiligung des Verlags die Erklärung des Verlags ausschlaggebend.

5.1.8 Liegt keine Meldung des Verlags vor, ist in Bezug auf den Ausschluss der Beteiligung des Verlags die Erklärung des Autors oder der Autorin ausschlaggebend.

5.1.9 Eine individuelle Ausschüttung erfolgt für Beiträge in Büchern oder wissenschaftlichen und Fachzeitschriften und für Bücher, die in österreichischen wissenschaftlichen Bibliotheken in angemessenem Umfang verbreitet sind.

5.1.10 Ist der Schwellenwert von 40 Normseiten nicht überschritten, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den Autor oder die Autorin als auch den Verlag.

5.1.11 Berücksichtigt werden nur solche wissenschaftlichen Fachzeitschriften und Bücher, die an mindestens drei unterschiedlichen Standorten nachgewiesen sind, nicht jedoch Pflichtexemplare, Schenkungen, Exemplare, die unter Umgehung des Buchpreisbindungsgesetzes unter dem Ladenpreis abgegeben werden, und Autobiografien. Erscheint ein Werk sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Fassung (Online / Offline) ist es zur Erfüllung der Voraussetzungen ausreichend, wenn die Anzahl der Standorte durch Zusammenrechnung aller Publikationsformen ein- und desselben Werks erreicht wird. Zeitversetztes Erscheinen binnen drei Jahren ab Erscheinen der Erstfassung ist zur Erfüllung dieser Voraussetzung ausreichend.

5.1.12 Bücher und Beiträge, bei denen die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.1.9 und 5.1.11 nicht gegeben sind oder die nur als BoD erschienen sind, können nur berücksichtigt werden, sofern mittels Verlagsbestätigung nachgewiesen wird, dass sie in Österreich in angemessenem Umfang (mindestens 200 in Österreich verkaufte bzw. von Österreich aus heruntergeladene Werkexemplare, abzüglich der vom Autor oder von der Autorin erworbenen/heruntergeladenen Exemplare) verbreitet sind und erwartet werden kann, dass sie in einem reprographischen oder der Reprographie ähnlichen Verfahren oder zum eigenen oder privaten Verbrauch vervielfältigt werden. Diese Werke werden mit 50% des Punktwerts berücksichtigt. Sämtliche Publikationsformen können bei der Bestätigung der Verkaufszahlen zusammengerechnet werden, die Verkaufszahlen pro Erscheinungsform (Druckfassung/Online/ Offline) sind jedoch gesondert auszuweisen.

5.1.13 Beiträge in Open-Access-Journalen und Open Access-Bücher können nur dann gemeldet werden, wenn als Betreiber der Plattform, auf der sie einstehen, ein Medieninhaber mit Firmensitz in Österreich oder mit österreichischer Meldeadresse aufscheint.

5.1.14 Beiträge und Bücher können nur einmal gemeldet werden bzw. werden nur einmalig verrechnet. Folgeauflagen, die nicht im selben Jahr wie die Erstauflage erschienen sind, können ebenfalls gemeldet werden, wenn sie in wesentlichen Teilen neu bearbeitet sind. Sie werden mit 50% des Punktwerts berücksichtigt. Die Aktualisierung von Datenmaterial, die Veränderung im Druck- und Erscheinungsbild oder der Austausch von Bildmaterial werden hingegen nicht berücksichtigt.

5.1.15 Bücher und Beiträge werden in der Abrechnung an den Autor oder die Autorin nur dann berücksichtigt, wenn zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Meldung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Die Meldefrist für Autor:innen endet jeweils am 31. Jänner, alle danach eingehenden Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

5.1.16 Verlage erhalten eine Abrechnung der Werke, die im Jahr vor dem Abrechnungsjahr erschienen sind. Die Abrechnung an Verlage erfolgt für Bücher (Monografien/Sammelwerke) nach Maßgabe der Bewertung und der Faktoren gemäß 5.1.18 und für Fachzeitschriften sowie Loseblattwerke nach Maßgabe der Gesamtseitenanzahl.

5.1.17 Der Umfang des Buches oder des Beitrags ist auf Aufforderung zu belegen.

5.1.18 Bücher werden unabhängig von ihrem Format folgendermaßen bewertet:

49 bis 100 Druckseiten	mit Faktor 0,7
101 bis 300 Druckseiten	mit Faktor 1
301 bis 500 Druckseiten	mit Faktor 1,1
501 bis 700 Druckseiten	mit Faktor 1,2
701 bis 900 Druckseiten	mit Faktor 1,3
901 bis 1100 Druckseiten	mit Faktor 1,4
und über 1100 Druckseiten	mit Faktor 1,5

Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken werden wie Beiträge behandelt.

5.1.19 Meldungen von Büchern und Beiträgen erfolgen über das Onlinemeldesystem der Literar-Mechana.

5.1.20 In Büchern und Beiträgen enthaltene urheberrechtsfreie Texte sowie bildliche Darstellungen, kartografische Werke, Lichtbilder und Musiknoten, die nicht vom Autor oder von der Autorin stammen, werden bei der Berechnung der Normseitenanzahl in Abzug gebracht. Sind solche in erheblichem Umfang enthalten, wird der Eigenanteil mit 50% pauschaliert. Abbildungen, welche vom Autor oder von der Autorin für das Buch oder den Beitrag hergestellt wurden, werden in die Berechnung des Seitenumfangs einbezogen, wobei der Platz der Abbildung als Text angesetzt wird.

5.1.21 Autor:innen von durchgehend fachlich kommentierten Texteditionen werden mit 25% der Autor:innentantieme vergütet.

5.1.22 Beiträge können nur gemeldet werden, wenn sie einen Mindestumfang von zwei Normseiten (à 1.500 Anschläge) aufweisen.

5.1.23 Die Herausgeberschaft von Büchern wird bei Sammelwerken wie Anthologien mit 25% der Autor:innentantieme gemäß Bewertung Bücher Faktor 1 berücksichtigt; bei Festschriften, Tagungsbänden, Proceedings, Lexika, Fachkommentaren (einschließlich Gesetzeskommentaren), Loseblattwerken und gleichartigen Publikationsformen mit jeweils 10% der Autor:innentantieme gemäß Bewertung Bücher Faktor 1, wobei jeweils mindestens sechs unterschiedliche Autor:innen mindestens sechs unterschiedliche Beiträge verfasst haben müssen. Auf die Zusammenstellung von urheberrechtsfreien oder urheberrechtlich geschützten Werken entfällt 10% der Autor:innentantieme gemäß Bewertung Bücher Faktor 1. Bei Folgeauflagen wird die Herausgeberschaft mit 50% des Punktwerts bewertet. Die Herausgeberschaft wird nur im Rahmen der Autor:innenverrechnung berücksichtigt. Die auf die Herausgeberschaft entfallende Tantieme wird zusätzlich zu den auf die Autor:innen entfallenden Abrechnungsbeträge abgerechnet.

5.1.24 Herausgeber:innen von Reihen und Zeitschriften werden nicht berücksichtigt.

5.1.25 Die Höhe der Ausschüttung für einen einzelnen Beitrag darf den Betrag, der im betreffenden Jahr für ein Buch mit Bewertung Faktor 1 ausgeschüttet wird, nicht übersteigen. Hat ein Autor oder eine Autorin zu einem Buch mehrere Einzelbeiträge verfasst, kann an den Autor oder die Autorin für das betreffende Werk maximal der Höchstbetrag gemäß 5.1.18 ausgeschüttet werden.

5.1.26 Der einzelne Beitrag muss zusammenhängend abgefasst und darf nicht aus einzelnen Kurztexten zusammengestellt sein.

5.1.27 Übersetzungen können nur vom Übersetzer oder von der Übersetzerin selbst gemeldet werden. Erscheint ein Beitrag zweisprachig und wurde die Übersetzung hier auch vom Autor oder von der Autorin des Originaltextes erstellt, so kann dieser für den Originalbeitrag die Autor:innenschaft und die Tätigkeit der Übersetzung als solche melden. Die Übersetzung wird mit einem Anteil von 50% berücksichtigt.

5.1.28 Alle Publikationen können erst nach dem Erscheinen und gemeldet werden. Es gilt jeweils dasjenige Erscheinungsjahr, das im Impressum (©Jahr) vermerkt ist.

5.1.29 Bücher und Beiträge, die im Selbstverlag erscheinen, werden mit 50% des Punktwerts verrechnet.

5.2 Belletristik („Bibl.Tant.+Repro/SMV“)

Die im Bereich der Abrechnung Bibliothekstantieme aufscheinenden Autor:innen und Verlage erhalten einen jährlich neu zu bestimmenden Zuschlag auf den dort ausgewiesenen Abrechnungsbetrag.

5.3 Schulbuch („Schulbuch (Ö) + Repro“, „Repro Schulbuchautor:innen - Verlage (Ö)“)

Die Literar-Mechana verteilt den auf den Bereich der Schulbücher entfallenden Anteil wie folgt:

5.3.1 Schulbuch (Ö) + Repro:

Die im Bereich der Abrechnung „Schulbuch (Ö)“ gemäß Punkt 4 aufscheinenden Autor:innen und Verlage erhalten einen jährlich neu zu bestimmenden Zuschlag auf den dort ausgewiesenen Abrechnungsbetrag.

5.3.2 Repro Schulbuchautor:innen + Verlage (Ö):

5.3.2.1 Eine individuelle Ausschüttung erfolgt nur für solche Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien, die im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB/Warengruppe 8) eingetragen sind und nur insoweit, als sie nicht nach Punkt 5.1. eine Ausschüttung erhalten.

5.3.2.2 Sie sind vom Autor oder von der Autorin zu melden.

5.3.2.3 Ist bei der Einräumung der Rechte im Verlagsvertrag die Beteiligung des Verlags an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausgeschlossen worden, hat der Autor oder die Autorin dies bei der Meldung bekannt zu geben.

5.3.2.4 Der Verlag meldet die Bücher, die im laufenden Jahr erschienen sind, unter Angabe des Titels, der Anzahl der Autor:innen und der Gesamtseitenanzahl.

5.3.2.5 Der Verlag erklärt zugleich im Sinn des Punktes I.7 der Verteilungsbestimmungen (Allgemeine Bestimmungen) jedes Jahr gegenüber der Literar-Mechana, dass in Bezug auf die von ihm gemeldeten Werke die Beteiligung des Verlags nicht ausgeschlossen worden ist bzw. für welche dies gegebenenfalls erfolgt ist. Zudem erklärt der Verlag, dass er zur Rückerstattung bereit ist, wenn es sich nachträglich erweist, dass er für das jeweilige Werk zur Geltendmachung des Verlagsanteils nicht berechtigt gewesen ist („Garantieerklärung des Verlags“).

5.3.2.6 Stimmt die Erklärung des Autors oder der Autorin über den Ausschluss der Rechtseinräumung nicht mit den Angaben des Verlags gemäß 5.3.2.5 überein, werden Autor:in und Verlag von dem Konfliktfall informiert. Das Werk wird bis zum Vorliegen einer übereinstimmenden Rückmeldung gesperrt. Kann durch Vorlage des Verlagsvertrages nicht binnen einer Frist von zwei Wochen zweifelsfrei belegt werden, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche von der Rechtsübertragung an den Verlag ausgeschlossen worden sind, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den oder die Autor:in als auch den Verlag.

5.3.2.7 Verlage erhalten eine Abrechnung, wenn eine Meldung vorliegt, die Beteiligung des Verlegers nicht ausgeschlossen worden ist und alle übrigen Voraussetzungen, die für die Verrechnung an Autor/innen gelten, erfüllt sind.

5.3.2.8 Liegt keine Meldung eines Autors oder einer Autorin vor, ist in Bezug auf den Ausschluss der Beteiligung des Verlags die Erklärung des Verlags ausschlaggebend.

5.3.2.9 Liegt keine Meldung des Verlags vor, ist in Bezug auf den Ausschluss der Beteiligung des Verlags die Erklärung des Autors oder der Autorin ausschlaggebend.

5.3.2.10 Schulbücher werden in der Abrechnung an Autor:innen nur dann berücksichtigt, wenn zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Meldung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Verlage erhalten eine Abrechnung für Werke, die im Jahr vor dem Abrechnungsjahr erschienen sind.

5.3.2.11 Mitautor:innen werden nach Maßgabe ihres Anteils berücksichtigt.

5.3.2.12 Jedes Schulbuch kann nur einmal gemeldet werden und wird nur einmal abgerechnet. Neuauflagen und Lizenzausgaben können ebenfalls gemeldet werden. Sie werden allerdings mit 50% des Punktwerts berücksichtigt.

5.3.2.13 Die für diese Sparte ermittelte Verteilungssumme wird halbiert.

5.3.2.14 Sockelbetrag: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Schulbuch verteilt.

5.3.2.15 Seitenquote: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Gesamtseitenanzahl (ohne Titelblatt und Leerseiten) verteilt.

5.3.2.16 Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien, die im Selbstverlag oder als BoD erschienen sind, werden mit 50% des Punktwerts verrechnet.

5.4 Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften, Magazine – Zeitungsjournalist:innen („Repro/SMV für Zeitungsjournalisten (Ö)“)

5.4.1 Die Literar-Mechana verteilt den auf österreichische Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine entfallenden Anteil aufgrund der ordnungsgemäßen Meldungen der Berechtigten. Meldefähig sind Druckfassungen und diesen vergleichbare Online-Versionen, ungeachtet dessen, ob sie frei oder nur gegen Entgelt zugänglich sind. Für die Beteiligung von Verlagen an der Vergütung gilt Punkt I.7 (Allgemeine Bestimmungen) unter Berücksichtigung folgender Bestimmungen.

5.4.2 Die Zeitungsjournalist:innen erklären bei der Meldung, dass sie sich dem Ehrenkodex für die österreichische Presse des österreichischen Presserats verpflichtet fühlen und die Artikel unter Beachtung der Kriterien für Qualitätsjournalismus verfasst haben.

5.4.3 In dem der Meldung vorangegangenen Jahr müssen vom Bezugsberechtigten in einer österreichischen Tages- und Wochenzeitung, Publikumszeitschrift oder Magazin Artikel im Umfang von mindestens 10.000 Anschlägen pro Jahr und Organ veröffentlicht worden sein. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr und Organ ausreicht. Ausgenommen sind ferner Texte von Literat:innen und Textautor:innen (Künstler:innen iSd § 10 Abs 3 Z 4 UstG), für welche eine Summe von 7.000 Anschlägen pro Jahr und Organ genügt. Die Zahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet. Artikel, die sowohl gedruckt als auch online erscheinen, werden nur einmal berücksichtigt und dürfen nur einmal gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt insofern nach Maßgabe der Vorschriften für die Druckversion.

5.4.4 Artikel, die bereits einmal berücksichtigt worden sind, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu mindestens 50% geändert worden sind.

5.4.5 Elektronische Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine werden nur dann berücksichtigt, wenn sie aufgrund ihres Inhalts, ihres äußeren Erscheinungsbildes, aufgrund der strukturellen Rahmenbedingungen und der Periodizität der Erscheinungsweise einer gedruckten Tages- und Wochenzeitung, einem gedruckten Magazin oder einer gedruckten Publikumszeitung vergleichbar sind und von einem Medieninhaber mit österreichischer Postadresse betrieben werden.

5.4.6 Nicht berücksichtigt werden Verkaufsplattformen, Kurznachrichtendienste, soziale Netzwerke, Wetterdienste, Serviceseiten und Produktbewerbungen

5.4.7 Die Höhe der Vergütung wird bemessen nach der Auflagenhöhe des Presseorgans (bei reinen Onlineversionen: nach der Anzahl der Abrufe) und der Summe der Anschläge pro Jahr.

5.4.8 Keine Berücksichtigung finden Artikel, welche in gedruckten Gratiszeitungen oder Gratiszeitschriften erschienen sind; Fachzeitschriften werden gesondert verrechnet und sind gesondert zu melden.

5.4.9 Die Meldungen werden bei der Abrechnung im laufenden Jahr nur berücksichtigt, wenn sie bis spätestens 31. März bei der Literar-Mechana eingelangt sind. Später einlangende Meldungen werden erst bei der Abrechnung im Folgejahr berücksichtigt.

5.4.10 Ist im Mantelteil einer Zeitung ein Artikel erschienen, findet dieser nur einmal mit der Gesamtauflage Berücksichtigung.

5.4.11 Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine (Druckfassungen) werden nach der Höhe der verbreiteten und verkauften Auflage in folgende Gruppen geteilt:

Verbreitete Auflage	Punkte
bis 5.000	1 Punkt
bis 50.000	3 Punkte
bis 100.000	5 Punkte
bis 200.000	7 Punkte
bis 300.000	9 Punkte
bis 400.000	11 Punkte
bis 500.000	13 Punkte
über 500.000	15 Punkte

5.4.12 Elektronische Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften und Magazine werden nach der Anzahl der Abrufe (Views / Unique User pro Tag) in folgende Gruppen geteilt:

Views / Unique User	Punkte
Über 400.000	5 Punkte
50.000 bis 399.999	3 Punkte
5.000 bis 49.999	1 Punkt

Liegt die durchschnittliche Betrachtungsdauer laut ÖWA über 3 Minuten, erfolgt die Einordnung in die nächsthöhere Kategorie, liegt sie bei über 5 Minuten, in die höchste Kategorie.

5.4.13 Die Anzahl der Anschläge pro Presseorgan wird wie folgt bewertet:

Anzahl der Anschläge		Punkte
bis 200.000		1 Punkt
bis 400.000		2 Punkte
bis 600.000		3 Punkte
bis 800.000		4 Punkte
bis 1,000.000		5 Punkte
über 1,000.000		6 Punkte

5.4.14 Die Punkte für die Anzahl der Anschläge werden mit den Punkten für die Auflagenhöhe multipliziert.

5.4.15 Nach Maßgabe der Meldungen und der Verteilungssummen wird jährlich ein Punktwert ermittelt. Die Multiplikation des Punktwertes mit der Punkteanzahl ergibt den Auszahlungsbetrag.

5.4.16 Zur Beurteilung der Verbreitung der Druckauflage werden die Daten der Österreichischen Auflagenkontrolle (ÖAK) bzw. die der Mediaanalyse herangezogen. Die Daten der ÖAK geben die Höhe der verbreiteten sowie der verkauften Auflage an, hingegen geben die Daten der Mediaanalyse die Reichweite beziehungsweise die Verbreitung in Prozent an. Es wird davon ausgegangen, dass 21.000 Stück verbreitete Auflage 1% der Mediaanalyse entsprechen. Ist die Höhe der verkauften Auflage geringer als die Hälfte der verbreiteten Auflage wird bei der Bewertung die Hälfte der verbreiteten Auflage herangezogen.

5.4.17 Zur Beurteilung der Online-Abrufe werden die Daten der Österreichischen Webanalyse (ÖWA) für das jeweilige Jahr (durchschnittlicher Tag, Unique User/Views) herangezogen.

5.4.18 Artikel in elektronischen österreichischen Tageszeitungen, Magazinen und Publikumszeitschriften, die nicht von der ÖWA erfasst werden, können dann berücksichtigt werden, sofern mittels Verlagsbestätigung nachgewiesen wird, dass sie in Österreich in angemessenem Umfang (durchschnittlich mindestens 2.500 Abrufe pro Tag über ein Quartal, ausgehend von österreichischen IP-Adressen) abgerufen worden. Diese werden mit 50% des Punktwerts berücksichtigt.

5.5 Tages- und Wochenzeitungen, Publikumszeitschriften, Magazine – Zeitungsverlage („Repro Tages- und Wochenzeitungen“, „Repro Magazine“). Die dieser Sparte zugewiesene Summe wird gedrittelt.

5.5.2 Sockelbetragsdrittel: Ein Drittel wird als Sockelbetrag pro Zeitung auf sämtliche Verlage verteilt, wobei die Erscheinungsweise ausschlaggebend ist. Hierbei wird der Sockelbetrag mit der Anzahl der Nummern der Tageszeitung pro Woche multipliziert.

5.5.3 Abonnementpreisdrittel: Ein Drittel wird nach dem Abonnementpreis im Verhältnis zur Summe der Abonnementpreise sämtlicher Zeitungen verteilt.

5.5.4 Verbreitungsdrittel: Das dritte Drittel wird nach Maßgabe der tatsächlichen Verbreitung verteilt.

5.5.4.1 Zur Beurteilung der Verbreitung werden die Daten der Österreichischen Auflagenkontrolle (ÖAK) bzw. die der Mediaanalyse herangezogen. Die Daten der ÖAK geben die Höhe der verbreiteten sowie der verkauften Auflage an, hingegen geben die Daten der Mediaanalyse die Reichweite beziehungsweise die Verbreitung in Prozent an.

5.5.4.2 Es wird davon ausgegangen, dass 21.000 Stück verbreitete Auflage 1% der Mediaanalyse entsprechen. Ist die Höhe der verkauften Auflage geringer als die Hälfte der verbreiteten Auflage wird bei der Bewertung die Hälfte der verbreiteten Auflage herangezogen.

5.5.4.3 Die Auszahlung des auf den einzelnen Verlag entfallenden Betrags erfolgt je nach Ausgestaltung des Wahrnehmungsvertrages an den Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ), den Österreichischen Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV) oder an den bezugsberechtigten Verlag.

5.6 Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule („Repro Skripten“)

Die Literar-Mechana verteilt den auf den Bereich der Skripten für das Studium an der Universität, am Uni-Lehrgang und an der Fachhochschule entfallenden Anteil wie folgt:

5.6.1 Skripten werden nur bei angemessener Verbreitung an österreichischen Universitäten, (Fach-) Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen universitären Charakters (zB Unilehrgängen), sofern sie vom Autor oder von der Autorin ordnungsgemäß gemeldet worden sind und sie nicht bereits in einer anderen Verrechnungssparte der Reprographievergütung abgerechnet werden, berücksichtigt. Der Nachweis der angemessenen Verbreitung ist vom Autor oder von der Autorin bzw. zum Verlag zu erbringen.

5.6.2 Skripten sind vom Autor oder der Autorin des Skriptums zu melden. Meldefähig sind Druckfassungen und diesen vergleichbare elektronische Versionen (Online / Offline).

5.6.3 Ist bei der Einräumung der Rechte im Verlagsvertrag die Beteiligung des Verlags an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen ausgeschlossen worden, hat der Autor oder die Autorin dies bei der Meldung bekannt zu geben.

5.6.4 Der Verlag meldet jedes Jahr bis zum 15.12. die Skripten, die im laufenden Jahr erschienen sind, unter Angabe des Titels und der Gesamtseitenanzahl.

5.6.5 Der Verlag erklärt zugleich im Sinn des Punktes I.7 der Verteilungsbestimmungen (Allgemeine Bestimmungen) jedes Jahr gegenüber der Literar-Mechana, dass in Bezug auf die von ihm gemeldeten Publikationen die Beteiligung des Verlags nicht ausgeschlossen worden ist bzw. für welche dies gegebenenfalls erfolgt ist. Zudem erklärt der Verlag, dass er zur Rückerstattung bereit ist, wenn es sich nachträglich erweist, dass er für das jeweilige Werk zur Geltendmachung des Verlagsanteils nicht berechtigt gewesen ist („Garantieerklärung des Verlags").

5.6.6 Stimmt die Erklärung des Autors oder der Autorin über den Ausschluss der Rechtseinräumung an den Verlag nicht mit den Angaben des Verlags gemäß 5.6.5 überein, werden Autor:in und Verlag von dem Konfliktfall informiert. Das Werk wird bis zum Vorliegen einer übereinstimmenden Rückmeldung gesperrt. Kann durch Vorlage des Verlagsvertrages nicht binnen einer Frist von zwei Wochen zweifelsfrei belegt werden, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche von der Rechtsübertragung an den Verlag ausgeschlossen worden sind, erfolgt eine Abrechnung sowohl an den Autor oder die Autorin als auch den Verlag.

5.6.7 Verlage erhalten eine Abrechnung, wenn eine Meldung vorliegt, die Beteiligung des Verlags nicht ausgeschlossen worden ist und alle übrigen Voraussetzungen, die für die Verrechnung an Autor:innen gelten, erfüllt sind.

5.6.8 Liegt keine Meldung eines Autors oder einer Autorin vor, ist in Bezug auf den Ausschluss der Beteiligung des Verlags die Erklärung des Verlags ausschlaggebend.

5.6.9 Liegt keine Meldung des Verlags vor, ist in Bezug auf den Ausschluss der Beteiligung des Verlags die Erklärung des Autors oder der Autorin ausschlaggebend.

5.6.10 Skripten können gegenüber Autor:innen nur berücksichtigt werden, sofern zwischen dem Erscheinungsjahr und dem Jahr der Meldung nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Verlage erhalten eine Abrechnung für solche Skripten, die im Jahr vor dem Abrechnungsjahr erschienen sind. Mitautor:innen werden entsprechend ihrem Anteil berücksichtigt.

5.6.11 Jedes Skriptum kann nur einmal gemeldet werden und wird nur einmal abgerechnet. Neuauflagen und Lizenzausgaben können ebenfalls gemeldet werden. Diese werden allerdings mit 50% des Punktwerts berücksichtigt.

5.6.12 Die für diese Sparte ermittelte Verteilungssumme wird halbiert.
a. Sockelbetrag: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird zu gleichen Teilen als Sockelbetrag pro Skriptum, für das der Nachweis der angemessenen Verbreitung erbracht worden ist, verteilt.
b. Seitenquote: Eine Hälfte der Verteilungssumme wird nach Maßgabe der Gesamtseitenanzahl (ohne Titelblatt und Leerseiten) verteilt. Bei Online-Fassungen, bei denen eine Gesamtseitenanzahl nicht feststellbar ist, erfolgt die Verteilung nach Maßgabe der Gesamtanschlagsanzahl und Normseiten, wobei für eine Normseite 1.500 Anschläge erforderlich sind.

5.6.13 Die Vergütung wird für jedes Skriptum ungeachtet der Anzahl der Publikationsformen einmalig geleistet.

5.6.14 In Skripten enthaltene urheberrechtsfreie Texte sowie bildliche Darstellungen, kartografische Werke, Lichtbilder und Musiknoten, die nicht vom Autor/von der Autorin stammen, werden bei der Berechnung der Normseitenanzahl in Abzug gebracht. Sind solche in erheblichem Umfang enthalten, wird der Eigenanteil mit 50% pauschaliert. Abbildungen, welche vom Autor/der Autorin für das Skriptum hergestellt wurden, werden in die Berechnung des Seitenumfangs einbezogen, wobei der Platz der Abbildung als Text angesetzt wird. Skripten, die im Selbstverlag oder als BoD erscheinen, werden mit 50% des Punktwerts verrechnet.

5.7 Weblogs („Repro/SMV Weblogs (Ö)“)

5.7.1 Die Literar-Mechana verteilt den auf Weblogs entfallenden Anteil aufgrund der ordnungsgemäßen Meldungen der Autor:innen, die bei der Literar-Mechana bezugsberechtigt sind.

5.7.2 Meldefähig sind Weblogs oder vergleichbare Journale, die journalistisch oder literarisch aufbereitete Aufzeichnungen und Texte enthalten, unabhängig, ob sie frei oder nur gegen Entgelt zugänglich sind. Voraussetzung ist dabei, dass sie seit mindestens drei Jahren bestehen, regelmäßig betrieben, insbesondere durch neue Einträge und Artikel verändert und ergänzt werden. Als Betreiber muss ein/e Medieninhaber:in mit österreichischer Meldedresse aufscheinen. Die einzelnen Textbeiträge müssen mindestens ein Jahr abrufbar sein.

5.7.3 Die Autor:innen journalistischer Texte erklären bei der Meldung, dass sie sich dem Ehrenkodex für die österreichische Presse des österreichischen Presserats verpflichtet fühlen und die Artikel unter Beachtung der Kriterien für Qualitätsjournalismus verfasst haben.

5.7.4 Nicht berücksichtigt werden Verkaufsplattformen, Kurznachrichtendienste, soziale Netzwerke, Wetterdienste, Serviceseiten und Produktbewerbungen; weiters Gebrauchstexte, Ratgeber (wie z.B. Reiseblogs, Foodblogs, Fitnessblogs), und ferner solche Weblogs, deren Zielgruppe vorrangig außerhalb Österreichs liegt.

5.7.5 In dem der Meldung vorangegangenen Jahr müssen vom Bezugsberechtigten Artikel im Umfang von mindestens 60.000 Anschlägen pro Jahr und Weblog veröffentlicht worden sein, wobei jeder Artikel mindestens 2.500 Anschläge aufweisen muss. Bei Weblogs, die von mehreren Mitautor:innen gemeinsam gestaltet worden sind, müssen vom einzelnen Bezugsberechtigten Artikel im Umfang von mindestens 10.000 Anschlägen veröffentlicht worden sein, wobei jeder Artikel mindestens 2.500 Anschläge aufweisen muss. Ausgenommen davon sind lyrische Texte, für welche eine Summe von 1.500 Anschlägen pro Jahr und Organ ausreicht. Die Zahl der Anschläge wird auf volle Tausend gerundet gemeldet.

5.7.6 Artikel dürfen nur einmal gemeldet werden. Artikel, die bereits in anderen Sparten gemeldet wurden, dürfen nur dann neuerlich gemeldet werden, wenn sie zu mindestens 50% geändert worden sind.

5.7.7 Die Höhe der Vergütung wird bemessen nach der Summe der Anschläge pro Jahr.

5.7.8 Die Anschläge pro Weblog, die pro Jahr von einem/einer Autor:in gemeldet werden können, werden wie folgt bewertet. Enthält der Blog überwiegend lyrische Texte wird die Anzahl der Anschläge, die für die Punktezahl ausschlaggebend ist, halbiert. Pro Jahr können von einem/einer Autor:in für Weblogs insgesamt maximal 1 Mio. Anschläge gemeldet werden.

Anzahl der Anschläge	Punkte
10.000 – 59.999	1 Punkt
60.000 – 299.999	3 Punkte
300.000 – 599.999	5 Punkte
Über 600.000	7 Punkte

5.7.9 Die Punkte für die Anzahl der Anschläge werden mit dem Punktwert multipliziert.

Nach Maßgabe der Meldungen und der Verteilungssummen wird jährlich ein Punktwert ermittelt. Die Multiplikation des Punktwertes mit der Punkteanzahl ergibt den Auszahlungsbetrag.

5.8 Wortdramatische Werke (Urheber:innen- und Verlagsanteil)–(„Repro Bühnenwerke (Ö)“)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen an ihre Bezugsberechtigten wie folgt:

5.8.1 Die zur Verfügung stehende Summe wird halbiert.

5.8.2 Sockelbetragshälfte: jeder Bühnenverlag erhält einen Sockelbetrag in gleicher Höhe.

5.8.3 Aufkommenshälfte: die zweite Hälfte wird nach Maßgabe des Aufkommens in der Literar-Mechana im vorangegangenen Abrechnungsjahr verteilt.

5.8.4 Im Übrigen gilt P.II.1.1.10. der Verteilungsbestimmungen.

6. ÖFFENTLICHER VORTRAG

Das Aufkommen wird nach Maßgabe der Veranstaltungslisten an die Bezugsberechtigten verteilt.

7. BIBLIOTHEKSTANTIEME

7.1 Die Literar-Mechana verteilt an jene Berechtigten, deren Bücher in Bibliotheken in angemessenen Umfang ausgeliehen werden, wie folgt: Die Literar-Mechana verteilt an jene Berechtigten, deren Bücher in Bibliotheken in angemessenen Umfang ausgeliehen werden, wie folgt:

7.1.1 Nach Maßgabe von Beschlüssen des Aufsichtsrates wird jährlich ein Anteil der erzielten Erlöse den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) zugewiesen. Nach Maßgabe von Beschlüssen des Aufsichtsrates wird jährlich ein Anteil der erzielten Erlöse den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) zugewiesen.

7.1.2 Der nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibende Betrag wird nach dem Verhältnis der in den Entlehnstatistiken ausgewiesenen Entlehnungen auf zwei Bereiche mit nachstehender prozentueller Zuordnung aufgeteilt:

öffentliche Bibliotheken	80%
wissenschaftliche Bibliotheken	20%

7.2 Öffentliche Bibliotheken

7.2.1 Der Autor:innen- und Verlegeranteil wird nach einheitlichen Kriterien abgerechnet.

7.2.2 Grundsätzlich ist der festgestellte Ausleihvorgang für die Verteilung maßgebend

7.2.3 20% der Erträge werden auf alle Bezugsberechtigten, von deren Werken Entlehnungen festgestellt worden sind, verteilt. Auf jedes Werk entfällt ein Sockelbetrag in jeweils gleicher Höhe.

7.2.4 80% werden im Wege der Hochrechnung aufgrund der Ausleihstatistik (Stichproben in Bibliotheken und Auswertung elektronisch gespeicherter Daten, die von den Bibliotheken vertragsgemäß zur Verfügung gestellt werden) verteilt.

7.2.5 Verteilungsschlüssel:

nicht verlagsgebundene Werke	Autor:in	100%
verlagsgebundene Werke	Autor:in	70%
	Verlag	30%
verlagsgebundene Werke mit Herausgeber:in	Autor:in	52,5%
	Verlag	30%
	Herausgeber:in	17,5%
übersetzte, nicht verlagsgebundene Werke	Autor:in	50%
	Übersetzer:in	50%
übersetzte, verlagsgebundene Werke	Autor:in	35%
	Übersetzer:in	35%
	Verlag	30%
übersetzte, verlagsgebundene Werke mit Herausgeber:in	Autor:in	28%
	Übersetzer:in	28%
	Verlag	30%
	Herausgeber:in	14%

7.2.6 Die Anteile werden an die jeweils Berechtigten gesondert abgerechnet und verteilt.

7.3 Wissenschaftliche Bibliotheken

Der Autor:innen- und Verlegeranteil wird nach einheitlichen Kriterien abgerechnet.

Die Anteile werden aufgrund der Anmeldungen der Bezugsberechtigten repartiert. Bei übersetzten Werken entfällt eine Hälfte des Autor:innenanteils auf die Originalautor:innen und die andere Hälfte auf die Übersetzer:innen.

7.3.1 Autor:innen- und Verlagsabrechnung

Dem Abrechnungsbetrag im Bereich Repro Wissenschaft (Punkt 5.1. der Verteilungsbestimmungen) wird ein jährlich neu zu bestimmender Prozentsatz zugeschlagen.

8. INTRANETNUTZUNG IN UNTERRICHT UND LEHRE (§ 42g UrhG)

8.1 Die Einnahmen werden wie folgt verteilt:
15% der Einnahmen werden der Verteilung der Speichermedienvergütung zugeschlagen. 85% der Einnahmen werden der Verteilung der Reprografievergütung zugeschlagen.

9. NICHT-VERFÜGBARE WERKE (gemäß § 1 o) des Wahrnehmungsvertrages)

Die Literar-Mechana verteilt das Aufkommen in der Sparte „nicht-verfügbare Werke“ nach Maßgabe der Meldungen der Einrichtungen des Kulturerbes. Die Meldungen enthalten zumindest Werktitel, Autor:innen, Verlag und Erscheinungsjahr.

9.1 Die Einnahmen werden im Verhältnis 50/50 zwischen Urheber:in und Verlag aufgeteilt.